

Beschluss

OLG Frankfurt a.M., §§ 985, 1361a BGB, §§ 200ff., 266 FamFG,

Nutzungszuweisung für PKW als Hausrat – Kriterien

Ein PKW ist bereits dann als Haushaltsgegenstand anzusehen, wenn er neben der beruflichen Nutzung zu Familienzwecken verwendet wird; handelt es sich um das einzige Fahrzeug der Familie, ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um Hausrat handelt. Dies kann auch dann gelten, wenn jedem Ehegatten ein PKW zur Verfügung steht.

(Leitsätze der Redaktion)

Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 25.02.2015, 2 UF 356/14, r.k.

Aus den Gründen:

I. 1. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind verheiratet, sie leben seit dem Monat August 2013 getrennt. Während ihrer Ehe ist – als Ersatz für einen PKW der Antragsgegnerin – ein PKW ..., amtl. Kennzeichen ..., angeschafft worden, der Antragsteller hat am 20. September 2011 den Kaufvertrag unterzeichnet, die Antragsgegnerin hat vom vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 14.400 € aus ihren Mitteln 10.000 € gezahlt. Das Fahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen worden, er war auch Versicherungsnehmer. Die Antragsgegnerin hat in der Folgezeit den PKW hauptsächlich genutzt, denn der Antragsteller erhält vom Arbeitgeber einen PKW gestellt, den er auch für private Fahrten nutzen darf. Der Antragsgegner hat den streitigen PKW ebenfalls für Fahrten und Einkäufe zu Gunsten der Familie genutzt.

Der Antragsteller hat nach der Trennung der Eheleute unter Berufung auf sein Eigentum die Herausgabe des PKW verlangt; die Antragsgegnerin im Gegenzug die Zuweisung des PKW zur Nutzung für die Zeit des Getrenntlebens beansprucht. Mit Beschluss vom 14.08.2014 [...], hat das Amtsgericht den Herausgabeanspruch des Antragstellers zurückgewiesen und den PKW der Antragsgegnerin zur Nutzung zugewiesen. [...]

II. 1. Die gemäß §§ 58 ff. FamFG eingelegte Beschwerde ist zulässig. Dies gilt sowohl für den Teil der Beschwerde, der als Familienstreitsache §§ 266, 112 Nr. 3, 113, 58 ff., 117 FamFG unterfällt, als auch den Teil der Beschwerde, der sich gegen die Zuweisung als Haushaltssache richtet und daher als Familiensache im Sinne des § 111 Nr. 5 FamFG zu behandeln ist, gegen die die Beschwerde nach §§ 58, 63 FamFG einzulegen war. [...]

3. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist sowohl im Hinblick auf die Zurückweisung des Herausgabe-

beantrags des Antragstellers (a) als auch bezüglich der Zuweisung des PKW als Haushaltssache an die Antragsgegnerin (b) nicht zu beanstanden, weswegen die Beschwerden insgesamt unbegründet sind.

a) Der Antragsteller kann von der Antragsgegnerin die Herausgabe des PKW nicht gemäß § 985 BGB verlangen, weil der dem Eigentümer zustehende Herausgabeanspruch bei Eheleuten durch § 1361 a BGB als lex specialis verdrängt wird, wenn ein Haushaltsgegenstand betroffen ist (Weber-Monecke, in: Münchener Kommentar, Rn. 8 ff. zu § 1361 a BGB). Die in dem angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts vom 14.08.2014 vertretene Auffassung, wonach es sich bei dem Fahrzeug ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... um einen Hausratsgegenstand handelt, kann nicht beanstandet werden. [...]

Die Einordnung eines PKW als Haushaltsgegenstand ist umstritten (Götz, in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 10 zu § 1361a BGB), die unterschiedlichen Auffassungen differenzieren danach, wie der Wagen konkret genutzt wurde. Nach der wohl strengsten Auffassung ist ein PKW nur dann Haushaltssache, wenn er von den Ehegatten hauptsächlich gemeinschaftlich für private Zwecke und Haushaltsführung genutzt wurde (BGH, Beschluss vom 15. Januar 1992 zu XII ZB 148/91, FamRZ 1992, 538; zitiert nach Juris, Rn. 2; BGH, Urteil vom 24. Oktober 1990 zu XII ZR 101/89, FamRZ 1991, 43, zitiert nach Juris, Rn. 53; OLG Oldenburg FamRZ 1997, 942).

Nach anderer Auffassung kann ein PKW ausnahmsweise Haushaltsgegenstand sein, wenn er – auch neben der beruflichen Nutzung – überwiegend für Fahrten mit der Familie, Einkäufe usw. genutzt wird (OLG Koblenz, FamRB 2006, 102, zitiert nach Juris, Rn. 3,4; OLG Köln, FamRZ 2002, 322; Weber-Monecke, a.a.O., Rn. 6 zu § 1361 a BGB; Neumann, in: Bamberger/Roth, Stand 1. November 2014, Rn. 3 zu § 1361 a BGB; OLG Naumburg, FamRZ 2004, 889, zitiert nach Juris, Rn. 11; OLG Zweibrücken, FamRZ 2005, 902). Diese Auffassung geht davon aus, dass die Nutzung zu beruflichen Zwecken nicht wegen des damit verbundenen Erwerbs der für Familienunterhalt verwendeten Mittel eine Nutzung „für Familienzwecke“ darstellen kann. Das sei mit dem vom Bundesgerichtshof vertretenen Standpunkt, ein PKW sei nur ausnahmsweise Hausrat, nicht vereinbar, denn das Regel-Ausnahme-Verhältnis werde so in sein Gegenteil verkehrt. Im Übrigen partizipiere der Ehegatte, der nicht Eigentümer sei, in der Regel durch den Zugewinnausgleich am Wert des PKW (OLG Oldenburg, a.a.O.).

Nach einer dritten Ansicht ist ein PKW bereits dann als Haushaltsgegenstand anzusehen, wenn er neben der beruflichen Nutzung zu Familienzwecken verwendet wird; handelt es sich um das einzige Fahr-

zeug der Familie, ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um Hausrat handelt (OLG Düsseldorf, FamRZ 2007, 1325, zitiert nach Juris, Rn. 19ff; KG, FamRZ 2003, 1927, zitiert nach Juris, Rn. 2).

Der Senat folgt der zuletzt genannten Ansicht. Bei einem PKW gilt wie bei anderen Gegenständen auch, dass es für die Einordnung als Haushaltsgegenstand entscheidend auf die konkrete Zweckbestimmung ankommt, die er im Einzelfall innerhalb der Ehe und Familie erhalten hat. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch Fahrten zum Arbeitsplatz – vor allem wegen des damit verbundenen Broterwerbs – den Interessen der Familie dient. Werden mit dem PKW auch die für die Familie anfallenden, notwendigen Fahrten von beiden Eheleuten – gemeinsam oder getrennt – erledigt, handelt es sich um einen Haushaltsgegenstand (KG Berlin Senat für Familiensachen, Beschluss vom 17. Januar 2003 zu 13 UF 439/02, zitiert nach Juris, vgl. auch Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 19. August 2009 zu 9 W 257/09 – 11, 9 W 257/09, zitiert nach Juris, differenzierend Seier, in JurisPR-FamR 23/2009 Anm. 4; Seier in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, Rn. 31 ff. zu § 1361a BGB). Die Gegenansichten verkennen, dass der – oft einzige – PKW in einer Familie nicht nur angeschafft wird, um berufliche Ziele zu erreichen, sondern auch, um notwendige Privatfahrten zu tätigen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dazu genutzt wird, den Arbeitsplatz zu erreichen, wird es oft als das unentbehrliche Familienfahrzeug angesehen werden, mit dem nicht nur am Wochenende die Lebensmittel und Getränke für die Familie besorgt, sondern auch Fahrten zu Freunden, der Familie, Urlaubsfahrten und Ausflüge unternommen werden. Die Fahrdienste für Kinder zur Schule und zu Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie die Fahrten zu Ärzten kommen hinzu.

Der Umstand, dass all diese Fahrten dann erledigt werden, wenn das Fahrzeug vor oder nach der Fahrt zur Arbeit oder nach Hause wieder zu Verfügung steht, kann nicht den Blick darauf verstellen, dass in den meisten Haushalten ein Fahrzeug zu den für die Erledigung der Haushalts- und Familienaufgaben benötigten Maschinen gehört. Allein die Tatsache, dass der PKW – anders als eine Waschmaschine oder Spülmaschine – nicht ortsfest im Haushalt steht, rechtfertigt es in diesem Fall nicht, ihn nicht als Haushaltssache zu sehen. Eine andere Sichtweise mag für den PKW gerechtfertigt sein, der für Fahrten zum Arbeitsplatz benötigt wird und der nicht für häusliche Zwecke eingesetzt wird, weil dafür ein Zweitwagen angeschafft wurde. Liegt die Sache jedoch wie hier, wo der von der Antragsgegnerin genutzte Wagen unstreitig das Fahrzeug darstellte, das für familiäre Zwecke auch vom Antragsteller genutzt

werden konnte, ist nach Auffassung des Senats ein Haushaltsgegenstand gegeben.

Stehen in einem Haushalt mehrere Fahrzeuge zur Verfügung und werden beide PKW für berufliche Zwecke und für familiäre Zwecke eingesetzt, kann die Einordnung als Haushaltsgegenstand nämlich nicht automatisch ausscheiden. Denn oft werden dann die der Haushaltsführung und Kindererziehung dienenden Fahrten jeweils von dem Ehegatten ausgeführt, der aktuell verfügbar ist. In diesem Fall können im Einzelfall sogar beide Fahrzeuge als Hausrat gelten. Die an eine „überwiegende“ Nutzung zu Haushaltszwecken anknüpfende Auffassung orientiert sich nach Auffassung des Senats zu sehr daran, dass in der Ehe eine klare Rollenverteilung dazu führt, dass ein Ehegatte Kinder und Haushalt versorgt, während der andere den finanziellen Rahmen für die Familie durch eine Berufstätigkeit sicher stellt. Gerade in Ehen, in denen beide Ehegatten einer Berufstätigkeit nachgehen, wird damit die Bewältigung von Haushalts- und Kindererziehungsaufgaben als gemeinsame Aufgabe nicht hinreichend gewürdigt.

Auch wenn zwei PKW gehalten werden, die unterschiedliche Größen haben (sog. Erstwagen und Zweitwagen) erschließt sich nicht, dass der eine oder andere Wagen Hausrat ist oder nicht, denn die tatsächliche Nutzung wird sich an den konkret zu erfüllenden Bedürfnissen orientieren. Während die gemeinsamen Kinder auch mit einem kleinen Wagen zum Arzt, zu Schule oder zum Sport gebracht und die Einkäufe erledigt werden, dient der große Wagen vielleicht zu gemeinsamen Ausflügen und Urlaubsfahrten – oder der Fahrt zum Garten- und Baumarkt.

Soweit die Beschwerde also darauf abstellt, dass die Einordnung als Hausratsgegenstand bezüglich Kraftfahrzeugen dann unrichtig sei, wenn unstreitig jedem Ehegatten ein PKW zur Verfügung steht, kann diese Auffassung nicht in dieser Absolutheit gelten. Vorliegend ist angesichts der konkreten Nutzung des streitbefangenen Fahrzeugs durch die Beteiligten daher davon auszugehen, dass dieses Fahrzeug Hausrat darstellt. [...] Es kommt im Einzelnen nicht darauf an, wie oft oder wie lange mit dem streitbefangenen Pkw Einkäufe getätigt worden, die Töchter der Beteiligten transportiert oder familiäre Unternehmungen mit diesem Pkw gemeinsam unternommen worden sind. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der PKW auch für diese Zwecke verwendet worden ist, offenkundig war das Ziel der Anschaffung gerade nicht nur, dass die Antragsgegnerin damit zur Arbeit fahren konnte, sondern auch, dass die Familie für privat veranlasste Fahrten einen PKW zur Verfügung hatte, wenn der Antragsteller berufsabwesend war. Nachdem nun zusätzlich unstreitig ist, dass der Pkw auch vom Antragsteller verwendet worden ist, wenn er Erledigungen für die Familie wie etwa Getränke-

einkäufe tätigen wollte, stellt sich die Einordnung als Hausratsgegenstand als umso richtiger dar. Es ist daher rechtlich nicht ausschlaggebend, dass die Antragsgegnerin mit dem Fahrzeug auch den Weg zur Arbeit bewältigt hat.

Damit kann der Antragsteller sich bereits deswegen nicht auf § 985 BGB berufen, weil § 985 BGB durch die speziellere Vorschrift des § 1361 a BGB verdrängt wird. Das aus dem Recht zum Mitbesitz gemäß § 1353 BGB während des ehelichen Zusammenlebens resultierende Recht zum Besitz ist nach der Trennung der Eheleute durch das Recht auf Gebrauchsüberlassung nach § 1361 a BGB überlagert, kann als solches jedoch dem Herausgabeanspruch eines Eigentümers nach § 985 BGB entgegen gehalten werden (Weber-Monecke, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2013, Rn. 9 zu § 1361 a BGB).

b) Das Amtsgericht hat im Hinblick auf die materiell-rechtliche Würdigung der Haushaltssache nach § 200 Abs. 2 Nr. 1 FamFG auch zu Recht entschieden, dass der PKW der Antragsgegnerin gemäß § 1361 a BGB den PKW zur Nutzung zuzuweisen ist. [...]

Das Amtsgericht ist zu der Auffassung gelangt, dass die Antragsgegnerin auf die Nutzung des PKW angewiesen ist und hat dies zum Anlass genommen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – jedenfalls für die Zeit des Getrenntlebens – den PKW ihr zur weiteren Nutzung zuzuweisen. Da die Antragsgegnerin in einem Haushalt mit der jüngeren, 1998 geborenen Tochter der Beteiligten lebt, entspricht die Zuweisung des PKW der Billigkeit. Die Antragsgegnerin lebt mit der Tochter in einem Stadtteil von Stadt1 [...], sie benötigt unstreitig für die Versorgung der Familie mit Lebensmitteln und Getränken zur Wahrung des ehelichen Lebensstandards ein Kraftfahrzeug, außerdem ist sie für die Fahrten zur Arbeit auf einen PKW angewiesen. Da der Antragsteller gleichzeitig unstreitig von seinem Arbeitgeber mit einem PKW versorgt ist, fällt die auch nach Bedarf der Eheleute zu treffende Billigkeitsabwägung zu Gunsten der Antragsgegnerin aus. [...]

Nur ergänzend sei ausgeführt, dass der Antragsteller auch keinen Herausgabeanspruch nach § 1361 a Abs. 1 S. 1 BGB geltend machen kann. Zum einen steht angesichts der unstreitigen Aufteilung der Kaufpreisanteile bereits nicht zur Überzeugung des Senats fest, dass der PKW in seinem Alleineigentum steht. Darauf kommt es jedoch nicht an, weil sich jedenfalls die Antragsgegnerin mit Recht darauf berufen hat, dass der PKW als Haushaltsgegenstand ihr nach Billigkeit gem. § 1361 a Abs. 1 S. 2 BGB – selbst Alleineigentum des Antragstellers unterstellt – überlassen werden muss, weil sie zur Führung eines ab-

gesonderten Haushalts auf die Nutzung dieses PKW angewiesen ist.

3. Der Antragsteller kann eine Aufhebung des Beschlusses auch nicht unter Berufung auf die verfahrensrechtlich zu beanstandende Vermischung der beiden Verfahren durch das Amtsgericht verlangen, obgleich wie ausgeführt die gemeinsame Behandlung verfahrensordnungswidrig ist. Materiell-rechtlich kann die Entscheidung, der Antragsgegnerin die Nutzung des von ihr verwendeten PKW für die Zeit der Trennung zuzuweisen, jedoch nicht beanstandet werden. [...]

6. Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde zu, weil im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Behandlung grundsätzliche Bedeutung besteht und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine obergerichtliche Entscheidung zu dieser Frage ersichtlich ist. Da der Senat außerdem die vom Bundesgerichtshof vertretene Auffassung zur Einordnung eines PKW als Haushaltssache nur eingeschränkt befolgt, ist auch insoweit zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Zulassung der Rechtsbeschwerde geboten (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 FamFG).